

RS UVS Kärnten 1998/03/09 KUVS- 1073/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.03.1998

Rechtssatz

Gibt der Gendarmeriebeamte mit der Rotlichttaschenlampe und erhobenem rechten Arm das Zeichen anzuhalten und verlangsamt der Beschuldigte seine Fahrt lediglich um dann weiterzufahren ohne anzuhalten, macht er sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at